

NICHTRAUCHERSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ

Grundlegende medizinische und rechtliche Aspekte

Ein Beitrag zur Arbeitsstättenverordnung und zur Reform des Jugendarbeitsschutzgesetzes, verfaßt VON PROF. DR. MED. FERDINAND SCHMIDT, Onkologe und ADOLF WISCHNATH, Rechtsanwalt in Bielefeld und Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Dortmund (inzwischen im Ruhestand); zitiert aus dem ZENTRALBLATT FÜR ARBEITSMEDIZIN UND ARBEITSSCHUTZ, 4 u. 5/1975, S. 130ff. (Hervorhebungen vom Urheber der Beschwerdeunterlagen)

(ADOLF WISCHNATH, „setzte es durch, daß im Jahre 1984 durch eine Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes bestätigt wurde, daß Nichtraucher im öffentlichen Dienst einen Fürsorgeanspruch gegenüber ihrem Dienstherrn haben und daß dieser Anspruch am gegenwärtigen Arbeitsplatz erfüllt werden muß, das heißt, daß Nichtraucher nicht deshalb versetzt werden dürfen, weil sie auf einem Rauchverbot bestehen. [...] Ihm ist es schließlich zu verdanken, daß in bundesdeutschen Hörsälen nicht mehr geraucht werden darf.“ (Neue Westfälische, Nr. 86, 14.04.1986)

„Zigarettenrauch kann eine COHb-Blockade bis zu 18 % bewirken, während durch Auspuffgase des Straßenverkehrs in der Regel nicht einmal 2 % COHb erreicht werden. Solche COHb-Werte lassen die Frage berechtigt erscheinen, ob nicht schon die damit unweigerlich verknüpfte Leistungsminderung der Raucher selbst Gegenmaßnahmen wünschenswert macht. [...]

Schon der hohe CO-Gehalt in Innenräumen, die durch Tabakrauch verunreinigt sind, gibt dafür ein ausreichendes Argument. [...] In Los Angeles, der Stadt mit dem stärksten Autoverkehr in den USA, die durch ihre Smog-Bildung weltbekannt ist, wurden Konzentrationen bis 35 ppm erreicht. [...] Die CO-Konzentrationen in praktisch allen Innenräumen, in denen längere Zeit geraucht wurde, überschritten die Sicherheitsstandards von 10 ppm, die für amerikanische Arbeitsräume gelten, fast in allen Fällen. Nicht selten erreichten schlecht gelüftete Räume, die durch Tabakrauch verunreinigt waren, sogar CO-Werte in der Größenordnung von 100-200 ppm. [...]

Naturgemäß muß schon die dadurch verursachte partielle Blockade des Hämoglobins zu einer verminderten Sauerstoffversorgung insbesondere des Gehirns führen, die ihrerseits die Konzentrationsfähigkeit, Reaktionsbereitschaft und andere Gehirnfunktionen auch der Passivraucher herabsetzt, wie zahlreiche Autoren nachgewiesen haben. Bemerkenswert ist dabei, daß diese Leistungsminderungen bereits objektivierbar sind, wenn das subjektive Gefühl vermindelter Leistungsfähigkeit noch völlig fehlt. [...]

Eine Gesundheitsbeeinträchtigung durch Passivrauchen ist nicht nur durch chemische Inhaltsstoffe des Tabakrauches für den Nichtraucher gegeben, sondern auch durch den hohen Gehalt des Zigarettenrauches an suspendierenden Partikeln. Er ist so exzessiv, daß in einem cm³ Zigarettenrauch mehr als das Zehntausendfache an Partikeln enthalten ist als an den verschmutztesten Arbeitsplätzen der Industrie. Erschwerend fällt dabei ins Gewicht, daß dieses feine Aerosol des Tabakrauches infolge des geringen Durchmessers dieser Teilchen (0,01-1,0 Mikron) fast ausnahmslos 'lungengängig' ist, während die groben Schmutz- und Staubpartikel anderer Herkunft überwiegend schon in den Schutzvorrichtungen der Nase zurückgehalten werden. Nach D. P. BRIDGE und M. CORN werden die amerikanischen Qualitätsstandards für suspendierte Partikel von 75 µg/m³ Umgebungsluft durch Tabakrauch sehr bald wesentlich überschritten. Werden beispielsweise nur 3 Zigaretten mit einem einmaligem Luftwechsel/h in einem Raum geraucht, reicht eine Exposition des Passivrauchers von nur 4 Minuten aus, um das für 24 Stunden erlaubte Expositionsäquivalent in der Umgebungsluft zu erreichen. Schon allein die Inhalation der partikulären Bestandteile - ohne den Kanzerogengehalt der Teerteilchen - stellt demnach für den Nichtraucher eine Inhalationsgefahr dar. Auch durch Lüftung kann dabei kein ausreichender Schutz erreicht werden. [...]

Die Forderung nach einem generellen Rauchverbot am Arbeitsplatz verfolgt keine negative, sondern eine positive Zielsetzung. [...] Sie erschöpft sich auch nicht darin, nichtrauchende Arbeitnehmer vor der Belästigung und Gesundheitsschädigung durch den Tabakrauch anderer zu schützen. Sie geht davon aus, daß es unzumutbar ist, daß empfindliche Maschinen an Produktionsstätten oder Waren in Warenhäusern, in denen ein Rauchverbot bereits besteht, bisher besser geschützt werden als Menschen. Durch die bereits bestehenden Rauchverbote am Arbeitsplatz im Interesse von Maschinen und toter Materie wird im übrigen bereits die 'Zumutbarkeit' eines solchen Rauchverbots unter Beweis gestellt. Eine solche Maßnahme würde sich ohne Zweifel positiv auf Gesundheit und Wohlbefinden aller Beschäftigten auswirken und wesentlich dazu beitragen, Grundforderungen der Lufthygiene an jedem Arbeitsplatz einschließlich der dazugehörigen Nebenräume, Zu- und Abgänge zu verwirklichen. [...]

Das zwangsweise Einatmen von Tabakrauch am Arbeitsplatz, ohne die Möglichkeit, sich diesem Zwang zu entziehen, kann als Nötigung oder sogar als Körperverletzung gewertet werden; dies gilt bereits für die akuten Symptome, etwa die von SPEER festgestellte Übelkeit von Passivrauchern nach längerer Tabakrauchexposition in 9%. Die darüber hinausgehenden Schädigungen bei Allergikern und Beschäftigten mit Herz-Kreislauf-Krankheiten lassen eine Interpretation als Körperverletzung schon im akuten Stadium erst recht als gerechtfertigt erscheinen. [...]

Das Grundgesetz ist unmittelbar geltendes Recht. Die Berechtigung eines Rauchverbots am Arbeitsplatz läßt sich schon daraus ohne Schwierigkeiten ableiten. Aus dem Grundrecht auf Leben ergibt sich das Grundrecht auf Atmung und auf das Einatmen nichtverunreinigter Luft. Die zwangsweise Unterbindung der Atmung schon für wenige

Minuten führt zum Tod: Atmung = Leben. Schon der äußere Bewegungsablauf des Atmungsvorganges unterliegt dem Schutzanspruch auf das Lebensrecht gemäß Art. 2, Abs. 2 GG, ohne für den Wertbegriff des Lebens in dieser Richtung irgendein Ausfüllungs- oder Auslegungsbedürfnis erkennen zu lassen, wie z.B. im Gegensatz dazu für den vielschichtigen und schillernden Persönlichkeitsbegriff in Abs. 1, Art. 2 GG.

In der Systematik der Grundwerte unserer Rechtsordnung kennen wir also a priori kein Negativum auf Duldung des Rauchens (Passivrauchen), sondern nur das Positivum in der Form des Rechtsanspruchs jedermanns gegen jeden auf Schaffung, zumindest aber Erhaltung der unbeschränkten Atmungsfreiheit reiner Luft.

Atmungsfreiheit ist Elementarfreiheit, d.h. sie ist eine unmittelbare naturhafte Lebensbetätigung, die sich unbeeinflusst von der Willens- und Entscheidungsfreiheit des Menschen vollzieht. Willensmäßig kann der Mensch die Atmung in positiver Richtung nur sehr gering - z.B. durch Lungentraining oder Atemgymnastik - beeinflussen, in negativer Richtung dagegen sehr weitgehend oder total, etwa durch Abschneidung der Luftzufuhr bis zum Erstickungstod. Die zerstörerischen Faktoren der menschlichen Willensbildung haben also der Atmung gegenüber größere Wirkungsmöglichkeiten als die aufbauenden und erhaltenden. Das gilt auch für den Atmungsentzug durch Tabakrauch (Passivrauchen).

Jede Form der Luftverschlechterung, noch dazu bei durchaus vermeidbaren Luftverunreinigungen, also auch *schon das erste Wölkchen mit dem blauen Dunst des Tabakrauches, bedeutet in diesem Sinne einen rechtlich relevanten Eingriff in den natürlichen, elementaren Bewegungsablauf des Atmens; Rauchen in Gegenwart anderer bedeutet demnach immer auch Atmungseinschränkung. Eine Grenzziehung zwischen der Erträglichkeit oder Unerträglichkeit gibt es dabei von Rechts wegen nicht, denn die Lebensnotwendigkeit des Atmens ist unteilbar. [...]*

Das Rauchen ist demnach in Anwesenheit von Nichtrauchern als Eingriff in die natürliche und elementare Bewegungstätigkeit der Atmungsorgane - mit vorgeschaltetem Riechorgan als Warnstation - zu betrachten und somit eine rechtserhebliche Freiheitsverletzung. Der freie Bewegungsablauf der unwillkürlichen Atmungstätigkeit des nichtrauchenden Mitmenschen wird dadurch unmittelbar gehemmt oder behindert, wie schon die Flachatmung bei unangenehmen Gerüchen beweist. Diese nur in engen Grenzen steuerbare Defensivatmung ist eine unwillkürliche Reaktion zur Abwehr von Ekel- und Übelkeitsregungen. *Tateinheitlich ist damit auch schon der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit vollzogen, weil der natürliche Steuermechanismus des Atmungsvorgangs zwangsweise unterbrochen und vergewaltigt wird. Da die Atmung im Normalfall durch das Zentralnervensystem unbewußt gesteuert wird, ist hier der juristische Vergleich mit der Vergewaltigung einer Bewußtlosen durchaus nicht abseitig.*

[...] Saubere Luft als Voraussetzung für das psychische Wohlbefinden des umweltbewußten Nichtrauchers ist besonders bei geistigen Berufen eine wichtige Voraussetzung für schöpferische Tätigkeit, deren Entfaltung schon durch das Ärgernis eingeschränkt werden kann, Tabakgestank einatmen zu müssen. Schon allein deshalb wäre es inkonsequent, die Arbeitsräume selbst rauchfrei zu halten, in den zugehörigen Nebenräumen das Rauchen aber zu dulden. *Dem gesundheits- und umweltbewußten Nichtraucher kann nicht zugemutet werden, im Ghetto seines rauchfreien Arbeitsraumes ständig zu verharren.* Im sozialen Rechtsstaat gibt es nur sozial- und naturgebundene Freiheitsrechte, aber keine Ellenbogenfreiheit auf Kosten anderer, am wenigsten auf Kosten derer, die bestrebt sind, die Forderungen des Umweltschutzes auch am Arbeitsplatz zu verwirklichen und sich durch gesundheitsbewußtes Verhalten voll leistungsfähig zu erhalten. *Diese Grundfreiheiten der Nichtraucher können auch durch Mehrheitsentscheidungen am Arbeitsplatz, durch Betriebsräte und andere Institutionen nicht aufgehoben werden, um der Drogenabhängigkeit rauchender Mitarbeiter entgegenzukommen: [...] In diesem Sinne kann man ein Rauchverbot am Arbeitsplatz auch unter dem Aspekt des Verfassungsauftrages zur Schaffung und Erhaltung sauberer Umweltverhältnisse sehen.* Sie ist eine notwendige Gemeinschaftsaufgabe der Gesellschaft nicht nur im Interesse der Nichtraucher. Man kann dem Raucher keinen Anspruch auf Unterstützung seines Lasters zubilligen, das nicht nur seine Gesundheit zerstört, sondern nachweisbar auch in ökonomischer Hinsicht die Allgemeinheit ein Mehrfaches der Einnahmen der Tabaksteuer kostet. [...]

Der Zwang zum Passivrauchen verstößt gegen das Grundgesetz und zahlreiche weitere Gesetze und Verordnungen. Abgesehen davon ist Rauchen in Gegenwart anderer ein Verstoß gegen die Grundforderungen der Lufthygiene und des Umweltschutzes.

Im Rahmen der Arbeitsstättenverordnung und des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird deshalb ein grundsätzliches Rauchverbot gefordert und begründet.“

Der Rechtsanwalt und Lehrbeauftragte an der Fachhochschule Dortmund (inzwischen im Ruhestand), ADOLF WISCHNATH, erklärt in der DEUTSCHEN RICHTERZEITUNG (DRiZ) von August 1977, S. 242f (Hervorhebungen von F.W.):

„In Arbeitsräumen gewerblicher Betriebe und von Betrieben des Handelsgewerbes muß nach § 5 der Arbeitsstättenverordnung unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. [...]

Vom sprachlichen Ausdruck her hat der Gesetzgeber, der sich laufend sprachwissenschaftlich beraten läßt, die Formulierung 'gesundheitlich zuträglich' ganz bewußt im Hinblick auf die bekannte volkstümliche Begriffsumschreibung im Duden (Bedeutungswörterbuch, Der Große Duden, 10. Auflage, S. 808) gewählt, die am

gesetzgeberischen Willen keinen Zweifel aufkommen läßt und eine besondere Legaldefinition des Zuträglichkeitsbegriffes überflüssig macht. Denn danach heißt 'zuträglich' mehr als unschädlich oder auch nur erträglich. 'Zuträglich' heißt: 'so beschaffen, daß man es gut verträgt', 'bekömmlich', 'förderlich'; so sagt man beispielsweise von der Luft: 'Die neblige Luft war ihr nicht zuträglich'. Die Nebelluft ist damit nicht schon gleich gesundheitsschädlich, sie ist aber der Gesundheit nicht mehr bekömmlich oder förderlich und somit auf jeden Fall auch nicht mehr zuträglich am Arbeitsplatz. *'Gesundheitlich zuträgliche' Atemluft i. S. der angeführten Gesetzesbestimmung ist demnach weitaus mehr als bloß 'gesundheitlich unschädliche' oder noch 'gesundheitlich erträgliche' Atemluft, sie muß vielmehr sowohl 'gesundheitlich gut verträglich' als auch 'gesundheitlich bekömmlich' und 'gesundheitlich förderlich' sein.*

'Förderlich sein' heißt aber mehr als frei oder befreit sein von Krankheit, Gebrechen oder auch nur Belästigungen, nämlich, wiederum nach Duden (S. 254) [Bedeutungswörterbuch, Der Große Duden, 10. Auflage], so beschaffen sein, daß es jemand 'in seiner Entfaltung unterstützt'. *'Gesundheitlich zuträgliche Atemluft' i. S. des § 5 der Arbeitsstätten-Verordnung heißt also ganz einfach nichts anderes, als daß die Beschaffenheit der Luft am Arbeitsplatz die gesundheitliche Entfaltung des Arbeitnehmers dort nicht nur nicht hindern darf, sondern sie sogar positiv fördern und unterstützen muß.*

Damit identifiziert sich die gesetzliche Forderung nach gesundheitlich zuträglicher Atemluft am Arbeitsplatz unschwer mit der Gesundheitsdefinition der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die ebenfalls von der Idee der freien Persönlichkeitsentfaltung getragen ist, wenn sie sagt, daß der Besitz des besten für ihn erreichbaren Zustandes vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens zu den wichtigsten Grundrechten jedes Menschen gehört. [...]

Ob Tabakluft unschädlich, verträglich oder bekömmlich ist, steht hier also überhaupt nicht zur Debatte, sie hat der Gesundheit förderlich zu sein, sie muß die gesundheitliche Entfaltung des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz positiv unterstützen, und das hat bisher noch kein Arzt, ja noch nicht einmal die einschlägige Industrie oder Werbung zu behaupten gewagt.

Es bedarf mithin nach Wortlaut, Sinn und Zweck der Arbeitsstätten-Verordnung nicht erst eines Rauchverbotes zum Schutze der Nichtraucher am Arbeitsplatz, sondern das positive Gesetzesgebot zur Zuführung von gesundheitlich zuträglicher Atemluft schließt die Raucherlaubnis in Gegenwart von Nichtrauchern aus, und § 32 der Arbeitsstätten-Verordnung erstreckt diese Fürsorgepflicht über den engeren Arbeitsplatz hinaus auch auf die Pausen-, Bereitschafts- und Liegeräume. [...]

Der nichtrauchende Arbeitnehmer hat es jedenfalls nicht nötig, sich im Konfliktfall mit dem rauchenden Kollegen unmittelbar auseinanderzusetzen, sondern ihm steht aus dem Arbeitsvertrag ein gesetzlicher Erfüllungsanspruch gegen den Arbeitgeber zur Verfügung, denn der Arbeitgeber ist es, der für die hygienisch einwandfreie, also auch tabakrauchfreie Atemluft zu sorgen hat, und ihm obliegt im Streitfall vor Gericht auch die Beweislast dafür ob, daß ein von ihm ausgeübter Zwang zum Passivrauchen (Mitrauchen) gleichwohl gesundheitlich zuträglich sei. [...]

Leitsätze

1. Die Forderung nach gesundheitlich zuträglicher Atemluft in der Arbeitsstätten-Verordnung verlangt die ungehinderte gesundheitliche Entfaltung des nichtrauchenden Arbeitnehmers durch die Gewährung freier Atmung am Arbeitsplatz.
2. Eine gesetzliche Regelung des Gemeingebrauchs am Naturprodukt der reinen Atemluft ist zulässig, soweit diese Regelung der natürlichen Zweckbestimmung der Atemluft dient und insbesondere dem nichtrauchenden Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sowie während der Arbeitszeit die bewußte Atempflege im Interesse seiner Leistungsförderung ermöglicht.
3. Soweit für Arbeitsstätten außerhalb gewerblicher Betriebe und von Betrieben des Handelsgewerbes die Forderung nach gesundheitlich zuträglicher Atemluft keine Verwirklichung analog § 5 Arbeitsstättenverordnung findet, sind solche Regelungen verfassungswidrig, weil sie die nichtrauchenden Arbeitnehmer der gewerblichen Bereiche benachteiligen und somit gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.
4. Im Passivrauch-Prozeß obliegt dem Arbeitgeber allein die Beweislast dafür, daß eine im Arbeitsraum etwa vorhandene Tabakluft gleichwohl als gesundheitlich zuträgliche Atemluft anzusehen ist.“

Jeder hat einen gesetzlichen Anspruch auf einen absolut rauchfreien Arbeitsplatz!

„Denn Freisein heißt, frei atmen können, und ein Staat, der es zulassen würde, daß seine Bürger nicht mehr frei atmen dürfen, macht sich selbst der schwersten Freiheitsverletzung an eben diesen Bürgern schuldig!“ (ADOLF WISCHNATH, ehem. Rechtsanwalt in Bielefeld und Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Dortmund)

Eine Information der

KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER, www.passivesmoking.org